

Bekanntmachung

gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 08.11.2021, Az. 22-3322-5/18, ist der Plan für den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth, gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind daher in der Zeit

vom 13.01.2022 bis 27.01.2022 (einschließlich)

auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (<http://www.reg-ofr.de/obrc>) abrufbar. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Daneben wird als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 13.01.2022 bis 27.01.2022 (einschließlich)

bei der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, Rathaus Redwitz, großer Sitzungssaal, Kronacher Str. 41, 96257 Redwitz a.d. Rodach, während der Dienststunden Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr ermöglicht.

Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie Zutrittsregelungen der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach sind zu beachten. Der Zutritt ist nur nach Händedesinfektion und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) gestattet. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der TelefonNr. 09574/6224-0 wird dringend empfohlen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).